

richterliche Praxis ist daher von Bedeutung. Der Band gibt Inhalte des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts „Gerechte Strafzumessung“ wieder, das von 2020 bis 2023 unter der Leitung von *Elisa Hoven* und *Thomas Weigend* an der Universität Leipzig durchgeführt wurde. Nach Darstellung des geltenden Rechts zur Strafzumessung werden Ergebnisse einer Vignetten-Studie mit Richtern und Laien vorgestellt. Zu diversen Fallkonstellationen trafen die befragten Richter und Laien Entscheidungen und begründeten, welche Kriterien für sie von Bedeutung sind. Der Studie zufolge neigen Laien im Schnitt zu längeren Freiheitsstrafen und in geringerem Umfang zur Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung. Anders war es nur in einem Fall von Wirtschaftskriminalität.

Die Ergebnisse beziehen sich auf den Querschnitt der Bevölkerung und sind wegen der unterschiedlichen Altersstruktur auf Schöffen nicht ohne Weiteres übertragbar. Die 1.067 Befragten waren zwischen 18 (!) und 69 Jahren alt. Im Projektfall zur Vergewaltigung war die höchste vorgeschlagene Freiheitsstrafe mit 240 Monaten jenseits des gesetzlich zulässigen Strafrahmens.

Mit Berufsrichtern wurden Gruppengespräche geführt, u. a. über die Rolle der gesetzlichen Mindeststrafe. Die Rechtspolitik erliegt zunehmend der Annahme, durch Erhöhung des Strafrahmens präventiv wirken zu können, etwa bei der wenig durchdachten Hochzoning der Kinderpornografie zum Verbrechen. In die Mühlen der Justiz gerieten danach nicht etwa Kinderpornoringe, sondern Eltern, die über ihre Kinder im Netz verbreitete Bilder an die Schule meldeten – also nach der Definition des Gesetzes „verbreiteten“. Die Autoren nennen dies – zu Recht – „Symbolpolitik“.

Aus der Praxis wurden Urteilsbegründungen zur Strafzumessung in den Gebieten Einbruchdiebstahl in private Wohnungen sowie sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen ausgewertet. Zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs über die Erhöhung des Strafrahmens beim Privatwohnungseinbruch waren die Zahlen stark rückläufig, was möglicherweise daran lag, dass Wohnungsinhaber mehr zur Sicherung der Wohnung gegen Einbruch getan haben. Die Gründe für die Gesetzesinitiative sind daher wohl eher in den durch mediale Berichterstattung geschürten Ängsten zu erblicken, was die Reform in die Kategorie der psychologischen, anstelle einer kriminologischen Prävention einordnet. Welche Auswirkungen die Erhöhung der Mindeststrafe von sechs auf zwölf Monate in § 244 Abs. 4 StGB bei einigen Berufsrichtern haben, wird durch ein Zitat zum Wohnungseinbruch deutlich (S. 187): „*Also ich habe nach alter Rechtslage für einen Wohnungseinbruch etwa 15 Monate aufwärts verhängt und die neun Monate Abstand zur Mindeststrafe habe ich jetzt eingehalten. Deshalb für mich jetzt 1 Jahr und 9 Monate. Das war für mich der übliche Tarif.*“

Einen zunehmend praktischen Wert hat die Untersuchung der Frage, welche Rolle ein langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil für das Strafmaß spielt. Zeitablauf ist kein Kriterium des § 46 StGB. Gleichwohl erkennt die Rechtsprechung

seine Berücksichtigung bei der Strafzumessung an. *Hoven* weist dem Strafzweck dabei eine große Rolle zu. Ist Resozialisierung das entscheidende Moment, verliert Strafe ihren Zweck, wenn in einer langen Zeit zwischen Tat und Urteil der Täter wieder „in die Spur“ gekommen ist, z. B. durch Therapie, Einsicht, Änderung der Lebensverhältnisse. Gleichwohl hat die Gesellschaft einen Anspruch darauf, dass das Fehlverhalten nicht sanktionslos hingenommen wird. Hier ist ein Ausgleich zu schaffen, der meist in einer geringeren Strafhöhe zu sehen ist, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Diese Abwägung zu treffen, ist weniger Juristerei, vielmehr Lebenserfahrung und Menschenkenntnis nach allen Seiten – Täter, Geschädigte, Gesellschaft.

Die Beiträge des Buches vermitteln Erkenntnisse über das zweite Betätigungsfeld der Schöffen – neben der Tatsachenfeststellung die Festsetzung der Sanktion. Die Debatte über Richtlinien zur Strafzumessung oder die Forderung nach Datenbanken zu Strafzumessungsentscheidungen, die auch den ehrenamtlichen Richtern zur Verfügung stehen, können in den Bereich der Hilfsmittel verwiesen werden. Diese können zur Unterstützung nützlich sein, sind aber für den Einzelfall nicht entscheidend. Richter – ob Berufs- oder ehrenamtliche –, die für Ware in derselben Verpackung unabhängig vom Inhalt immer denselben Preis ansetzen, sind mit einem Job an der Kasse im Supermarkt besser bedient. (hl)

Stefan Kinzel: Zur Antinomie der Strafzwecke. Ein Beitrag zur Dogmatik des Strafzumessungsrechts. Berlin: Duncker & Humblot 2024. 136 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 423) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19100-0, € 49,90; E-Book: € 49,90

Die Dissertation untersucht die mögliche Auflösung einander widersprechender Gründe (Antinomie) von *Strafzumessung* und *Strafzweck*. Die Bildung einer Strafe ist auf zwei Ebenen jeweils dreigliedrig. Auf der ersten Ebene wird zunächst der gesetzliche *Strafrahmen* bestimmt, innerhalb dessen die *Strafhöhe* bemessen wird, zu der *Strafzumessungserwägungen* im weiteren Sinne angestellt werden, z. B. bei der Festsetzung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe oder bei der Bildung einer Gesamtstrafe. Auf der zweiten Ebene wird die Strafe an den Strafzwecken gemessen, nämlich dem Ausgleich der *Tatschuld*¹ sowie der Spezial- und der Generalprävention. In jeder der drei Phasen der Strafzumessung können sich nach der Ausgangsfrage des Autors Fälle ergeben, in denen ein Straf-

1 Tatschuld ist nach der Rechtsprechung des BVerfG die aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) entspringende Auffassung vom Wesen der Strafe sowie das Verhältnis von Schuld und Sühne, vgl. Beschluss vom 24.10.1996, Az.: 2 BvR 1851/94 u. a., https://www.bverfg.de/e/rs19961024_2bvr185194, Rn. 157. [Abruf: 20.12.2024].

zweck im Widerspruch zum Strafmaß der ersten Ebene steht. Zu jedem der drei Elemente der Zumessung soll daher im Fall eines solchen Widerspruchs der Vorrang eines Strafzwecks definiert werden. Tatschuldausgleich, Spezial- und Generalprävention sind in eine Rangfolge zu ordnen, die mit der gesetzlichen Konzeption der Strafe vereinbar ist. Damit soll zur Rationalität im Vorgang der Strafzumessung beigetragen werden.

Die Ergebnisse lassen sich thesenartig so zusammenfassen:

1. Präventive Bedürfnisse haben bei der Bemessung des *Strafrahmens* keinen Platz, da insoweit der Gesetzgeber die Bewertung von Unrecht und Schuld im Tatbestand der jeweiligen Norm zum Ausdruck bringt.

2. Die *Strafzumessung* im weiteren Sinne – etwa bei der Frage „kurzfristige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe“ – ist durch den Gesetzgeber weitgehend umrissen, sodass für präventive Kriterien kein Raum ist.

3. Der durch die Schuld bestimmte Strafraum darf aus präventiven Erwägungen nicht über- oder unterschritten werden.

4. Die Strafe ist innerhalb des gesetzlichen Rahmens mit dem der Zumessung im weiteren Sinne zustehenden Spielraum verbindlich am unteren Ende anzusiedeln.

Zusammengefasst: Wenn das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass eine Beeinflussung künftigen Verhaltens des Verurteilten durch die Strafe generell möglich ist, reicht ihre Festsetzung – und deren Vollzug – im unteren Bereich aus. Die Arbeit darf insoweit als Plädoyer gegen rechtspolitische wie gesetzgeberische Glaubensbekenntnisse der Straferhöhung nach dem Grundsatz „Viel hilft viel“ verstanden werden. Keine leichte – aber nützliche – Kost für Schöffen; Adressaten sind aber ohnehin Gesetzgeber und höchstrichterliche Rechtsprechung. Der Arbeit ist zu wünschen, dass beide von ihren Ergebnissen Kenntnis nehmen. (hl)

Geschichte

Katja Bauer: Karl der Große als Gesetzgeber der Sachsen. Von den Kapitularien bis zum Sachsenspiegel. Berlin: Duncker & Humblot 2024. 412 S. (Schriften zur Rechtsgeschichte; Bd. 220) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18980-9, € 99,90; E-Book: € 99,90

In der von der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angenommenen rechtsgeschichtlichen Dissertation geht es um zwei Persönlichkeiten und was sie verbindet: den König des Frankenreiches und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches *Karl der Große* (* ca. 748, † 814) und den Verfasser des Sachsenspiegels *Eike von Repgow* (* ca. 1180, † ca. 1233/35). Über drei Jahrzehnte führte Karl der Große Krieg gegen die Sachsen. Die Autorin geht dem scheinbaren Widerspruch nach, welche Gründe Eike von Repgow bewegen haben könnten, Karl den Großen als Legitimationsstifter seines Sachsenspiegels zu benennen.

Im ersten Teil der Studie werden Begriffe erläutert, der aktuelle Forschungsstand in Bezug auf Karl den Großen und die Sachsen sowie die Einordnung der Rechtssätze als Gesetze dargestellt. Im zweiten Teil geht es um leibzeitliche Erlasse Karls des Großen mit Berührungspunkten zu (den) Sachsen, u. a. die *Lex Saxonum*, dem überlieferten Volksrecht der Sachsen in lateinischer Sprache. Der dritte Teil widmet sich der zentralen Forschungsfrage „Karl der Große als mythischer Gesetzgeber der Sachsen“. Im Mittelpunkt steht dabei der zwischen 1220 und 1235 entstandene Sachsenspiegel, das bekannteste in deutscher Sprache verfasste Rechtsbuch des Mittelalters. Als „Spiegel“ wurden Rechtsaufzeichnungen rechtskundiger

Männer bezeichnet. Beim Sachsenspiegel handelt es sich im Wesentlichen um die Verschriftlichung der gewohnheitsrechtlich geprägten Rechtspraxis. Er schaffte zunächst Rechtssicherheit für die ländliche Bevölkerung und fand praktische Anwendung in den Gerichten. Bei Übernahme in zahlreiche Stadtrechte wurde er angepasst.

Besondere Erwähnung findet das Magdeburger Stadtrecht, das durch den Magdeburger Schöffenstuhl Bedeutung erhielt (S. 266 ff.). Ein aus Schöffen bestehendes Spruchkollegium wurde bei Rechtsauskünften anderer Städte bei der Auslegung des Magdeburger Rechts beratend oder entscheidend tätig. Bei der weiteren Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts bildeten sich auch regelrechte Stadtrechtsfamilien, sodass sich Tochterstädte bei grundsätzlichen Rechtsfragen an ihre jeweilige Mutterstadt wenden konnten. Stärkste Verbreitung fand der Sachsenspiegel bzw. das sächsisch-magdeburgische Recht aufgrund der Siedlungsbewegungen in Ostmitteleuropa.

Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass Karl der Große – im Vergleich zu anderen Herrschern – für das im Sachsenspiegel niedergeschriebene Recht die geeignetste Legitimationsfigur gewesen sei. Zudem habe Eike von Repgow aus innerer Überzeugung und autoritätssteigernden Motiven Karl den Großen als Stifter des Sachsenspiegels benannt.

Die Inhalte des Buches sind so aufgebaut, dass für den Zugang zum Thema keine Vorkenntnisse notwendig sind. Die Autorin führt den Leser zu allen Fragen, die zur Erforschung der Rolle Karls des Großen als Stifter des Sachsenspiegels erforderlich sind. Das Interesse am Thema ist auch deshalb besonders hoch, weil sowohl Karl der Große als auch der „Spiegler“ Eike von Repgow prägend für die Entwicklung des Schöffenamtes waren. (us)